Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Noël Bieri Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern

Per Mail zugestellt an: regulation@finma.ch

Basel, 19. Januar 2021

Stellungnahme SBVg zur Vernehmlassung der Teilrevision (Klimarisiken) des Rundschreibens zur Offenlegung Banken

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 10.11.2020 eröffnete Vernehmlassung.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Bei der Erstellung der Stellungnahme sind insbesondere die fünf direkt betroffenen Banken der 1. und 2. Aufsichtskategorien einbezogen worden. Allenfalls werden Einzelinstitute oder Gruppenverbände in eigenen Stellungnahmen ergänzende Bemerkungen einbringen.

Die Schaffung von mehr Transparenz bezüglich klimabedingter Finanzrisiken erachten die direkt betroffenen Banken als wichtigen Schritt bei der nachhaltigen Gestaltung des Schweizer Finanzplatzes und begrüssen die Initiative der FINMA diesbezüglich. Die Banken begrüssen insbesondere, dass sich die FINMA bei der Ausgestaltung der Teilrevision an einem anerkannten freiwilligen internationalen Referenzrahmen wie der FSB Task-Force for Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) orientiert. Die Banken begrüssen insgesamt FINMAs Ansatz mit prinzipienund risikobasierter Regulierung und proportionalem Ansatz und zudem die Flexibilität, die dadurch den Finanzinstituten während dieser frühen Umsetzungsphase gewährt wird.

Position der SBVg

- Eine Angleichung der FINMA-Regulierung an den TCFD-Standard wird begrüsst. Wichtig ist zudem eine prinzipien- und risikobasierte und überdies proportionale Umsetzung.
- Die geforderten Informationen sollten sich inhaltlich und logisch an TCFD orientieren. Anhang 5 sollte aus diesem Grund entsprechend strukturiert werden (Unternehmensführung, Strategie, Risikomanagement, Metriken und Ziele).

Regulierungsansatz: Die systemrelevanten Banken begrüssen ausdrücklich den gewählten Regulierungsansatz, welcher den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Verhältnismässigkeit respektiert und die Komplexität bei der Ausgestaltung der konkreten regulatorischen Vorgaben so gering wie möglich hält. Die bewährte prinzipienbasierte Regulierung ermöglicht jeder betroffenen systemrelevanten Bank, die Regeln mit angemessenem Ermessensspielraum umzusetzen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihrer konkreten Verhältnisse wie namentlich Grösse, Struktur, Komplexität, Geschäftstätigkeit und Risiken. Risikobasierte Regulierung fokussiert richtigerweise auf die wesentlichen Risiken der betroffenen Banken selbst. Damit wird der allgemeine Rechtsgrundsatz der Beschränkung von Regulierung aufs nötige Mass zur Anwendung gebracht. Proportionale Regulierung differenziert richtigerweise z.B. nach Unternehmensgrösse und beachtet damit ebenfalls den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes gemäss FINMA-Entwurf ist mit Blick auf die angestrebte Zielsetzung sachgerecht und verhältnismässig. Begrüsst wird zudem die Angleichung der FINMA-Regulierung an den TCFD-Standard.

Greenwashing: In ihren strategischen Zielen stellt die FINMA in Aussicht, auch darauf hinzuwirken, dass Kunden nicht mit unhaltbaren oder irreführenden Versprechungen über nachhaltige Eigenschaften etwa von Anlageprodukten getäuscht werden. Nach Einschätzung der Banken werden transparente Offenlegungspflichten und die dazu notwendigen Governance- und Prozessanpassungen per se schon sehr viel zur Verhinderung solcher Auswüchse beitragen. Soweit überhaupt zusätzliche Regulierung nötig sein wird, sollten wenn schon statt "Greenwashing" positive Begriffe wie "Produktewahrheit- und Klarheit" verwendet werden. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf die durch den Bundesrat kommunizierten Prioritäten hinweisen¹, wonach das SIF bis im Herbst 2021 abklären soll, ob bezüglich Greenwashing ein gesetzlicher Handlungsbedarf besteht. Aktivitäten der FINMA sollten auf diese Arbeiten abgestimmt sein, insbesondere was die internationale Exportfähigkeit von Schweizer Finanzprodukten betrifft. Aus einer Aufsichtsperspektive sollten die Themenkreise "Offenlegung von Klimarisiken" und "Greenwashing" klar getrennt werden.

2/5

¹ https://www.admin.ch/gov/en/start/documentation/media-releases.msg-id-81571.html

Erste Durchführung: Der Zeitplan ist zweifellos ambitiös. Mit den formulierten Prinzipien der Verhältnismässigkeit, des Ermessensspielraums und dem Fokus auf die wesentlichen Klimarisiken werden aber die Rahmenbedingungen geschaffen, die Offenlegung schrittweise an den gewünschten Detailgrad heranzuführen. In diesem Rahmen erachten es die Banken als zweckmässig, die Pflicht gemäss vorgeschlagener neuer Rz 56 und die Angaben gemäss neuem Anhang 5 (Rz 2-7) erstmals bereits im Geschäftsbericht zum Geschäftsjahr 2021 offenzulegen. Eine harte Umsetzung der TCFD-Empfehlungen halten hingegen die Banken bis 2022 für nicht realistisch.

Quantifizierung: Die Messung von durch den Klimawandel bedingten Risiken und die entsprechende Quantifizierung solcher Risiken erachten wir als zielführende Massnahmen zu einer angemessenen Bewirtschaftung klimabedingter Finanzrisiken. Die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken und die damit verbundene Einführung eines technischen Standards als Instrument der Aufsichtsbehörde wird begrüsst. Insgesamt handelt es sich bei der Quantifizierung um ein vergleichsweise neues und in der Umsetzung aufwändiges Thema. Für eine glaubwürdige, aussagekräftige Quantifizierung sind Finanzinstitute auf verlässliche und aussagekräftige Daten und Modelle angewiesen. Dieses muss auf Basis der aktuellen Situation mit einem Best-Effort-Ansatz Schritt für Schritt optimiert werden. Abschliessend möchten wir betonen, dass die Definition konkreter klimapolitischer Ziele und entsprechender Massnahmen zu derer Erreichung zwingend über den ordentlichen Gesetzgebungsprozess anzugehen sind.

Daten der Realwirtschaft: Banken der Kategorien 1 und 2 wenden zwar heute schon freiwillig TCFD an. Diese Anwendung basiert aber auf einem Best-Effort-Ansatz anhand der heute verfügbaren Informationen. Eine regulatorisch verpflichtende Anwendung der TCFD-Empfehlungen würde zum jetzigen Zeitpunkt Herausforderungen mit sich bringen, da Finanzinstitute hierfür von Daten Dritter abhängig sind. Diese Daten sind in der Realwirtschaft noch nicht ausreichend vorhanden. Es wird begrüsst, dass FINMA diesem Umstand mit einer prinzipienbasierten Anwendung der TCFD-Empfehlungen Rechnung tragen will. Auch aus einer Wirkungsperspektive sollte eine Offenlegungspflicht über Klimarisiken prinzipiell auf die Gesamtwirtschaft angewendet werden.

Ergänzungen aus dem Erläuterungsbericht: Die Banken schlagen vor, die von der FINMA im erläuternden Bericht dargelegte prinzipienbasierte Anwendung von TCFD in das Rundschreiben aufzunehmen. Über prinzipienbasierte Regulierung hinaus ist dies auch risikobasierte und überdies proportionale Regulierung. Alle diese Prinzipien zu Proportionalität und Risikobasierung finden sich inzwischen auch als Handlungsanleitungen in der im Zuge der Motion Landolt revidierten FINMAV (vgl. Art. 6 u. 7 FINMAV). Umso mehr macht es Sinn, die Prinzipien auch im Rundschreiben zu verankern, als Beleg dafür, dass der FINMAV nachgelebt wird. Die Referenz in Bezug auf TCFD stellt eine internationale Alignierung des Rundschreibens sicher, während der Bezug auf die prinzipienbasierte Anwendung hilft, die Erwartungen im Rundschreiben zu klären und eine harte Anwendung von TCFD vorerst auszuschliessen.

Ort der Offenlegung: Die Banken begrüssen, dass der Ort der Offenlegung (z.B. der Jahresbericht, der Nachhaltigkeitsbericht oder ein dezidierter TCFD-Bericht) den einzelnen Finanzinstituten überlassen bleibt.

Offenlegung auf Gruppenebene: Die Banken begrüssen, dass die Offenlegungspflicht auf Gruppenebene erfüllt werden kann, ohne dass zusätzliche Informationen auf Unternehmensebene offengelegt werden müssen. Dennoch sollte die FINMA klarstellen, dass eine konsolidierte Offenlegung auf Konzernebene ausreichend ist und die Offenlegung nicht bei jeder wesentlichen Gesellschaft im Konzern erforderlich ist.

Bemerkungen zu Anhang 5: Ein Verweis auf die prinzipien- und risikobasierte Verwendung von TCFD würde helfen, die Erwartungen zu lenken und das Rundschreiben auch mit dem internationalen Rahmenwerk abzustimmen. Wir bitten die FINMA daher, hier explizit einen Verweis auf einen prinzipien- und überdies risikobasierten Ansatz auf Basis von TCFD aufzunehmen.

Die in Anhang 5 geforderten Informationen sollten sich inhaltlich und logisch an TCFD orientieren. Die Banken bitten die FINMA daher, die gleichen Anforderungen wie in TCFD zu verwenden, nämlich vier Kategorien und nicht fünf.

- 1. Unternehmensführung: Legen Sie die Governance der Organisation in Bezug auf klimabezogene Risiken und Chancen offen.
- Strategie: Legen Sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen klimabezogener Risiken und Chancen auf die Geschäfte, die Strategie und die Finanzplanung der Organisation offen, sofern diese Informationen wesentlich sind.
- 3. Risikomanagement: Legen Sie dar, wie die Organisation klimabezogene Risiken identifiziert, bewertet und steuert.
- Metriken und Ziele: Geben Sie die Messgrößen und Ziele an, die zur Bewertung und Steuerung relevanter klimabezogener Risiken und Chancen verwendet werden, sofern diese Informationen wesentlich sind

Abschliessend möchten wir betonen, dass die Definition konkreter klimapolitischer Ziele und entsprechender Massnahmen zu derer Erreichung zwingend über den ordentlichen Gesetzgebungsprozess anzugehen sind.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Schweizerische Bankiervereinigung

Jörg Gasser

CEO

August Benz

Stv. CEO, Leiter Private Banking &

Asset Management